

turen und Zweige Spezialisten ausgebildet werden. Hierbei ist besonders der weiteren Entwicklung der Frauen und Jugendlichen Beachtung zu schenken;

8. in allen Zweigen der genossenschaftlichen Wirtschaft das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. Das erfordert, daß alle Mitglieder die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel ständig kontrollieren und bestrebt sind, durch zweckmäßigen Einsatz dieser Mittel den höchsten Nutzeffekt zu erzielen;
9. durch Vervollkommnung des Rechnungswesens und eine tagfertige Buchhaltung ständig die Grundlage für eine wissenschaftliche Leitung und operative Kontrolle des Produktionsablaufes und der Planerfüllung in allen LPG zu schaffen. Dazu sind die Grundmittel- und Materialrechnung in allen LPG Typ III verbindlich durchzuführen. Alle LPG, insbesondere die des Typ III, müssen bestrebt sein, die Kostenrechnung einzuführen bzw. hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Die in den Buchungsstationen vorhandenen Kapazitäten für die maschinelle Abrechnung sind voll zu nutzen.

II.

Zur weiteren Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit ist es erforderlich, ein solches Finanzierungssystem in den LPG zu verwirklichen, das den wirkenden ökonomischen Gesetzen des Sozialismus Rechnung trägt und zum wichtigen Hebel für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne wird. Für die Finanzierung der LPG im Jahre 1963 werden dafür folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Mitglieder der LPG kann nur das zur Verteilung gelangen, was sie selbst erarbeitet haben, da die Quelle ihres Wohlstandes einzig und allein in der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion liegt.

Die Mittel für die Vorschubzahlung sind daher unmittelbar in Abhängigkeit von der Planerfüllung durch die Deutsche Bauern-Bank bereitzustellen. Planausfälle gehen voll zu Lasten der geplanten Verteilung.

2. In jeder LPG ist eine strenge Plan- und Finanzdisziplin durchzusetzen. Die materielle und finanzielle Planerfüllung sind ständig zu kontrollieren. Die Plankontrolle muß garantieren, daß alle auftretenden Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit und Planausfälle sofort sichtbar werden.
3. Die Produktions-, Finanz- und Kreditpläne sind in allen LPG auf die Quartale und Monate aufzuschlüsseln, um einwandfreie Kontrollmöglichkeiten für die LPG, die staatlichen Organe und die Deutsche Bauern-Bank zu schaffen. Die Pläne sind darüber hinaus auf alle selbständig produzierenden Bereiche aufzugliedern.
4. Über die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens und die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit ist ein einwandfreier Nachweis zu führen. Die genossenschaftlichen Grund- und Umlaufmittel sind vollständig und rationell zu nutzen. Für die Erweiterung dieser Fonds, die die Grundlage für das Wachsen des genossenschaftlichen Reichtums bilden, sind steigende Teile der Geldeinkünfte bereitzustellen. Vor Durchführung von Investitionen ist der ökonomische Nutzen zu ermitteln.

III.

Bereitstellung der Mittel für die Vorschubzahlung

1. Die Deutsche Bauern-Bank stellt den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die erforderlichen Mittel für die laufende Vorschubzahlung für geleistete Arbeitseinheiten der Genossenschaftsmitglieder in der im bestätigten Betriebsplan vorgesehenen Höhe zur Verfügung.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschubzahlung in der geplanten Höhe ist die Erfüllung des Finanzplanes nach Quartalen und Monaten sowie die planmäßige Entwicklung des Wertes der Viehbestände in den Quartalen. Darüber hinaus muß die geplante prozentuale Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds erfolgt sein.

Erlöse aus zum Verkauf bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen, Forderungen und Versicherungsschädigungen im Planjahr, die das Vorjahr betreffen und nicht in die Jahresabrechnung einbezogen wurden, sind, wenn die Erlöse hieraus nicht geplant wurden, nicht auf die Erfüllung des Finanzplanes des laufenden Jahres anzurechnen, sondern entsprechend Abschnitt IV Ziff. 2 zu behandeln.

Die LPG haben bei der Aufstellung des Betriebsplanes, der in der quartalsmäßigen Aufgliederung der Produktion mit dem Volkswirtschaftsplan und den mit den staatlichen Erfassungs- und Aufkaufsorganen abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen muß, die Möglichkeit, über die für die einzelnen Quartale gesetzlich festgelegten Normen hinaus Vorauslieferungen auf die Pflichtablieferung der folgenden Quartale zu planen. Nach Bestätigung des Betriebsplanes ist es nicht gestattet, die geplanten Vorauslieferungen zur Pflichtablieferung zugunsten der Aufkaufsanteile zu verändern. Es ist konsequent der Grundsatz zu verwirklichen, daß der bestätigte Plan abzurechnen ist.

Die Erfassungs- und Aufkaufsorgane sind verpflichtet, die Abrechnung der Lieferungen der LPG entsprechend den im Betriebsplan bestätigten Anteilen für Pflichtablieferung und freien Aufkauf vorzunehmen. Der Erfassungsanteil muß im Berichtszeitraum erfüllt sein, bevor Aufkaufpreise gezahlt werden.

2. Die Quartalsziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — sind im operativen Quartals-Finanzplan durch die LPG auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge auf die Monate aufzuteilen. Der operative Quartals-Finanzplan ist bis 20. des dem Quartal vorangehenden Monats von der LPG dem Rat des Kreises und der Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank einzureichen. Der operative Quartals-Finanzplan ist Grundlage für die Finanzierung der Ausgaben für die Produktion und für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschubzahlung in den einzelnen Monaten.
3. Die Kontrolle über die Einhaltung des Finanzplanes und des operativen Quartals-Finanzplanes erfolgt durch die Deutsche Bauern-Bank auf der Grundlage der Finanzberichterstattung der LPG.
4. Werden die im Quartals-Finanzplan vorgesehenen Erlöse aus Produktion und Leistungen überschritten, so haben die LPG die Möglichkeit, auch die geplanten Ausgaben und Vorschüsse für Arbeitseinheiten bis zur Höhe von 70 % der Überplanerlöse zu überschreiben. Voraussetzung hierfür ist der